



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 7/2002

Dresden, den 30. April 2002

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

10. 4. 2002	<b>Gesetz zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages</b>	132
	Sechster Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	132
18. 4. 2002	<b>Gesetz zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit</b>	140
16. 4. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz	141
26. 3. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO)	142
12. 4. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Sächsische Wachpolizei (SächsWachVO)	151
20. 3. 2002	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Euro-bedingten Änderung von Rechtsverordnungen vom 12. Dezember 2001	155
21. 3. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung	155
4. 4. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Coswig I/2002“ zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Meißen	156
4. 4. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Radebeul-Naundorf“ zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Meißen	157

**Gesetz**  
**zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des**  
**Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages**  
**Vom 10. April 2002**

Der Sächsische Landtag hat am 14. März 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem Sechsten Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Sechste Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt ist bekannt zu machen, ob der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 10. April 2002

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Sechster Staatsvertrag**  
**zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages,**  
**des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und**  
**des Mediendienste-Staatsvertrages**  
**(Sechster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
 der Freistaat Bayern,  
 das Land Berlin,  
 das Land Brandenburg,  
 die Freie Hansestadt Bremen,  
 die Freie und Hansestadt Hamburg,  
 das Land Hessen,  
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
 das Land Niedersachsen,  
 das Land Nordrhein-Westfalen,  
 das Land Rheinland-Pfalz,  
 das Saarland,  
 der Freistaat Sachsen,  
 das Land Sachsen-Anhalt,  
 das Land Schleswig-Holstein und  
 der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt und unter Beachtung der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift von § 52a wie folgt gefasst:  
 „§ 52a Digitalisierung des Rundfunks“.

2. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „bei terrestrischer Verbreitung“ gestrichen.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „einer geringfügigen Unterschreitung des Zuschaueranteils“ ersetzt durch die Worte „Erreichen eines Zuschaueranteils von 25 vom Hundert“.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Berechnung des nach Satz 2 maßgeblichen Zuschaueranteils kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil zwei Prozentpunkte in Abzug, wenn in dem dem Unternehmen zurechenbaren Vollprogramm mit dem höchsten Zuschaueranteil Fensterprogramme gemäß § 25 Abs. 4 in angemessenem, mindestens im bisherigen Umfang aufgenommen sind; bei gleichzeitiger Aufnahme von Sendezeit für Dritte nach Maßgabe des Absatzes 5 kommen vom tatsächlichen Zuschaueranteil weitere drei Prozentpunkte in Abzug.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Erreicht ein Unternehmen mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 20 vom Hundert, ohne dass eines der Vollprogramme oder Spartenprogramme mit Schwerpunkt Information einen Zuschaueranteil von zehn vom Hundert erreicht, trifft die Verpflichtung nach Satz 1 den Veranstalter des dem Unternehmen zurechenbaren Programms mit dem höchsten Zuschaueranteil.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

4. In § 27 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz werden die Worte „aufgrund einer Ausschreibung“ gestrichen.

5. § 52a wird wie folgt gefasst:

„§ 52a

Digitalisierung des Rundfunks

(1) Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen nach Landesrecht sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrer Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen. Sie sind berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.“

6. § 53a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2005“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Datum „1. Januar 2003“ durch das Datum „1. Januar 2006“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 5 folgender § 5a eingefügt:  
„§ 5a Information der Landesparlamente“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Information der Landesparlamente

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erstatten jeweils zeitnah nach Vorliegen des Berichts der KEF nach § 3 Abs. 5 allen Landesparlamenten einen schriftlichen Bericht zur Information über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage.

(2) Der Bericht der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten erfasst die Gemeinschaftsprogramme nach § 1 des ARD-Staatsvertrages und nach § 19 des Rundfunkstaatsvertrages sowie gemeinsame Aktivitäten. Landesrechtliche Berichtspflichten der Landesrundfunkanstalten gegenüber dem jeweiligen Landesparlament bleiben unberührt.

(3) Die Berichte über die wirtschaftliche und finanzielle Lage nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 enthalten insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die Berichterstattung erstreckt sich jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.

(4) Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios

stehen jeweils dem Landesparlament für Anhörungen zu den Berichten nach Absatz 1 zur Verfügung.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Vor dem II. Abschnitt wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Herkunftslandprinzip“.

b) Der bisherige § 5 wird gestrichen.

c) In der Überschrift zum II. Abschnitt wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

d) Im II. Abschnitt werden folgende §§ 6 bis 9 eingefügt:

„§ 6 Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit

§ 7 Durchleitung von Informationen

§ 8 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

§ 9 Speicherung von Informationen“.

e) Der bisherige § 6 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10 Informationspflichten“.

f) Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 11 bis 15.

g) Die bisherigen §§ 12 bis 15 werden die §§ 16 bis 19 und wie folgt gefasst:

„§ 16 Geltungsbereich

§ 17 Grundsätze

§ 18 Pflichten des Diensteanbieters

§ 19 Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten“.

h) Die bisherigen §§ 16 bis 21 werden die §§ 20 bis 25 und § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Auskunftsrechte des Nutzers“.

i) Der bisherige § 22 wird § 26 und wie folgt gefasst:

„§ 26 Notifizierung“.

j) Der bisherige § 23 wird § 27.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ferner bleiben die Bestimmungen des Teledienstegesetzes in der in einem Bundesgesetz erstmalig beschlossenen Fassung, die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie der Bereich der Besteuerung unberührt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieser Staatsvertrag schafft weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch befasst er sich mit der Zuständigkeit der Gerichte.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Staatsvertrages bezeichnet der Ausdruck

1. „Diensteanbieter“ jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Mediendienste zur Nutzung bereit hält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt,

2. „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken Mediendienste in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,

3. „Verteildienst“ einen Mediendienst, der im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuelle Anforderung gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von Nutzern erbracht wird,

4. „Abrufdienst“ einen Mediendienst, der im Wege einer Übertragung von Daten auf Anforderung eines einzelnen Nutzers erbracht wird,
5. „kommerzielle Kommunikation“ jede Form der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dient, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt; die folgenden Angaben stellen als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:
  - a) Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens oder der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post und
  - b) Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden,
6. „niedergelassener Diensteanbieter“ Anbieter, die mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit Mediendienste geschäftsmäßig anbieten oder erbringen; der Standort der technischen Einrichtung allein begründet keine Niederlassung des Anbieters.

Einer juristischen Person steht einer Personengesellschaft gleich, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.“

4. Vor dem II. Abschnitt wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Herkunftslandprinzip

(1) In der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Mediendienste unterliegen den Anforderungen des deutschen Rechts auch dann, wenn die Mediendienste in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden.

(2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Mediendiensten, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt

1. die Freiheit der Rechtswahl,
2. die Vorschriften für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge, die im Rahmen von Mediendiensten geschlossen werden,
3. gesetzliche Vorschriften über die Form des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Begründung, Übertragung, Änderung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. die Tätigkeit von Notaren sowie von Angehörigen anderer Berufe, soweit diese ebenfalls hoheitlich tätig sind,
2. die Vertretung von Mandanten und die Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht,

3. die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post,
  4. Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten,
  5. die Anforderungen an Verteildienste,
  6. das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 36) und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20) sowie für gewerbliche Schutzrechte,
  7. die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, die gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Aufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (ABl. EG Nr. L 275 S. 39) von der Anwendung einiger oder aller Vorschriften dieser Richtlinie und von der Anwendung der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) freigestellt sind,
  8. Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,
  9. die von den §§ 12, 13a bis 13c, 55a, 83, 110a bis d, 111b und 111c des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen erfassten Bereiche, die Regelungen über das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht sowie für Pflichtversicherungen und
  10. das für den Schutz personenbezogener Daten geltende Recht.
- (5) Das Angebot und die Erbringung eines Mediendienstes durch einen Diensteanbieter, der in einem anderen Staat im Geltungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen ist, unterliegen abweichend von Absatz 2 den Einschränkungen des innerstaatlichen Rechts, soweit dieses dem Schutz
1. der öffentlichen Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen,
  2. der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,
  3. der öffentlichen Gesundheit,
  4. der Interessen der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern,
- vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren dient, und die auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommenden Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzziele stehen. Für das Verfahren zur Einleitung von Maßnahmen nach Satz 1 – mit Ausnahme von gerichtlichen Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und der Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten – sieht Artikel 3 Abs. 4 und 5 der



Richtlinie 2000/31/EG Konsultations- und Informationspflichten vor.“

5. Der bisherige § 5 wird gestrichen.
6. Im II. Abschnitt wird in der Überschrift das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt und es werden folgende neue §§ 6 bis 9 eingefügt:

#### „§ 6

Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereit halten, nach diesem Staatsvertrag oder den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 7 bis 9 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach diesem Staatsvertrag oder den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 7 bis 9 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 85 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

#### § 7

Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

#### § 8

Zwischenspeicherung zur

beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
3. die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und

5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 9

Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um diese Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.“

7. Der bisherige § 6 wird § 10 und wie folgt neu gefasst:

#### „§ 10

Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für Mediendienste folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige Mediendienste mindestens folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Mediendienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Mediendienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchst. d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom

20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird, Angaben über
- a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
  - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
  - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.  
Weitergehende Informationspflichten insbesondere nach dem Fernabsatzgesetz, dem Fernunterrichtsschutzgesetz, dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz oder dem Preisangaben- und Preisklauselgesetz und der Preisangabenverordnung, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie nach handelsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Diensteanbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verbreitet werden, müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 und unbeschadet des Absatzes 2 einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Mediendienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher kann nur benannt werden, wer
1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
  2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  3. voll geschäftsfähig ist und
  4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.
- (4) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Bestandteil eines Mediendienstes sind oder die einen solchen Dienst darstellen, mindestens die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:
1. kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein,
  2. die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein,
  3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden und
  4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
- Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.“
8. Der bisherige § 7 wird § 11 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
9. Der bisherige § 8 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird das Wort „Anbieters“ durch das Wort „Diensteanbieters“ ersetzt.
10. Der bisherige § 9 wird § 13.
11. Der bisherige § 10 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ sowie die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
12. Der bisherige § 11 wird § 15 und in Absatz 1 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ sowie die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
13. Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden die §§ 16 bis 21 und wie folgt gefasst:
- „§ 16  
Geltungsbereich
- (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für den Schutz personenbezogener Daten der Nutzer von Mediendiensten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch Diensteanbieter. Sie gelten nicht bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
1. im Dienst- und Arbeitsverhältnis, soweit die Nutzung der Mediendienste zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken erfolgt, oder
  2. innerhalb von oder zwischen Unternehmen oder öffentlichen Stellen, soweit die Nutzung der Mediendienste zur ausschließlichen Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen erfolgt.
- (2) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.
- § 17  
Grundsätze
- (1) Personenbezogene Daten dürfen vom Diensteanbieter zur Durchführung von Mediendiensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.
- (2) Der Diensteanbieter darf für die Durchführung von Mediendiensten erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verarbeiten und nutzen, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.
- (3) Die Einwilligung kann unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 elektronisch erklärt werden.
- (4) Der Diensteanbieter darf die Erbringung von Mediendiensten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Mediendiensten nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.

## § 18

## Pflichten des Diensteanbieters

(1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

(2) Bietet der Diensteanbieter dem Nutzer die elektronische Einwilligung an, so hat er sicherzustellen, dass

1. sie nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers erfolgen kann,
2. die Einwilligung protokolliert wird und
3. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann.

(3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung seiner Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass

1. der Nutzer seine Verbindung mit dem Diensteanbieter jederzeit abbrechen kann,
2. die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder gesperrt werden können,
3. der Nutzer Mediendienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die personenbezogenen Daten über die Inanspruchnahme verschiedener Mediendienste durch einen Nutzer getrennt verarbeitet werden können,
5. Daten nach § 19 Abs. 3 nur für Abrechnungszwecke und
6. Nutzerprofile nach § 19 Abs. 4 nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden können.

An die Stelle der Löschung nach Nummer 2 tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

(6) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer die Inanspruchnahme von Mediendiensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

## § 19

## Bestands-, Nutzungs-, und Abrechnungsdaten

(1) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers ohne dessen Einwilligung nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung von Mediendiensten erforderlich sind (Bestandsdaten). Nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen darf der Diensteanbieter Aus-

kunft an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte für Zwecke der Strafverfolgung erteilen.

(2) Der Diensteanbieter darf personenbezogene Daten eines Nutzers ohne dessen Einwilligung nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Mediendiensten zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten). Nutzungsdaten sind insbesondere

- a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers,
- b) Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und
- c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommene Mediendienste.

(3) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener Mediendienste zusammenführen, soweit dies für Abrechnungszwecke mit dem Nutzer erforderlich ist.

(4) Der Diensteanbieter darf aus Nutzungsdaten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Mediendienste Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht im Rahmen der Unterrichtung nach § 18 Abs. 1 hinzuweisen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

(5) Der Diensteanbieter darf Nutzungsdaten über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus verarbeiten und nutzen, soweit sie für Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich sind (Abrechnungsdaten). Zur Erfüllung bestehender gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen darf der Diensteanbieter die Daten sperren.

(6) Der Diensteanbieter darf an andere Diensteanbieter oder Dritte Abrechnungsdaten übermitteln, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich ist. Hat der Diensteanbieter mit einem Dritten einen Vertrag über den Einzug des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Handelt es sich dabei um Daten, die beim Diensteanbieter auch dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, ist der Dritte zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten. Zum Zwecke der Marktforschung anderer Diensteanbieter dürfen anonymisierte Nutzungsdaten übermittelt werden. Nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen darf der Diensteanbieter Auskunft an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte für Zwecke der Strafverfolgung erteilen.

(7) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Mediendiensten darf Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener Mediendienste nicht erkennen lassen, es sei denn, der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.

(8) Der Diensteanbieter darf Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers verarbeitet werden, höchstens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Versendung der Rechnung speichern. Werden gegen die Entgeltforderung innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben oder diese trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen, dürfen die Abrechnungsdaten aufbewahrt werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind oder die Entgeltforderung beglichen ist.

(9) Liegen dem Diensteanbieter zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass seine Dienste von bestimmten Nutzern in der Absicht in Anspruch genommen werden, das Entgelt nicht oder nicht vollständig zu entrich-

ten, darf er die personenbezogenen Daten dieser Nutzer über das Ende des Nutzungsvorgangs sowie die in Absatz 8 genannte Speicherfrist hinaus nur verarbeiten und nutzen und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber dem Nutzer erforderlich ist. Der Diensteanbieter hat die Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder die Daten für die Rechtsverfolgung nicht mehr benötigt werden. Der betroffene Nutzer ist zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des mit der Maßnahme verfolgten Zweckes möglich ist.

#### § 20

##### Auskunftsrechte des Nutzers

(1) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Diensteanbieter ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Nutzer dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Diensteanbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Nutzer kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 21

##### Datenschutz-Audit

Zur Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit können Diensteanbieter ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen lassen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt.“

14. Der bisherige § 18 wird § 22 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 8 und § 9 Abs. 1“ durch die Verweisung auf „§ 12 und § 13 Abs. 1“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§§ 12 bis 16“ durch die Verweisung auf „§§ 16 bis 20“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3, §§ 10, 12 bis 16“ durch die Verweisung auf „§ 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und 3, §§ 14, 16 bis 20“ und das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 6 Abs. 1 als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 2 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 7 bis 9 gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 6 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Anbieter“ durch das Wort „Diensteanbieter“ ersetzt.

15. Der bisherige § 19 wird § 23.

16. Der bisherige § 20 wird § 24 und wie folgt gefasst:

#### „§ 24

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  1. entgegen § 10 Abs. 1 den Namen oder die Anschrift und bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig angibt,
  2. entgegen § 10 Abs. 2 eine Information, nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig verfügbar hält,
  3. entgegen § 10 Abs. 3 als Diensteanbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,
  4. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 Mediendienste anbietet, sofern diese Handlung nicht bereits durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 Mediendienste anbietet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Nrn. 4 oder 5 Mediendienste anbietet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt oder in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,
  7. Mediendienste nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 12 Abs. 2 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass Kinder oder Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,
  8. Mediendienste nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 12 Abs. 4 verbreitet, ohne Vorkehrungen getroffen



- zu haben, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen,
9. entgegen § 12 Abs. 5 einen Jugendschutzbeauftragten nicht bestellt oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht verpflichtet,
  10. entgegen § 17 Abs. 4 die Erbringung von Mediendiensten von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
  11. entgegen § 18 Abs. 1 Sätze 1 oder 2 oder § 19 Abs. 4 Satz 2 den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
  12. entgegen § 18 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
  13. entgegen § 19 personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
  14. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
  15. entgegen einer Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ein Angebot nicht sperrt,
  16. entgegen § 22 Abs. 6 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000 EUR, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 und 10 bis 14 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR, geahndet werden.“

17. Der bisherige § 20a wird § 24a und in Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 8 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Verweisung auf „§ 12 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
18. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden die neuen §§ 25 bis 27.

#### **Artikel 4**

##### **Übergangsbestimmung, Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung**

- (1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Staats- und Senatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Erwin Teufel  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für den Freistaat Bayern:  
Dr. Edmund Stoiber  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Berlin:  
Klaus Wowereit  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Brandenburg:  
Dr. Manfred Stolpe  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Henning Schert  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Ole von Benst  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Hessen:  
Roland Koch  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Dr. Harald Ringstorff  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Niedersachsen:  
Sigmar Gabriel  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Wolfgang Clement  
Düsseldorf, den 21. Dezember 2001

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Kurt Beck  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Saarland:  
Peter Müller  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für den Freistaat Sachsen:  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Dr. Reinhard Höppner  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Heide Simonis  
Berlin, den 20. Dezember 2001

Für den Freistaat Thüringen:  
Dr. Bernhard Vogel  
Berlin, den 20. Dezember 2001

**Gesetz**  
**zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden und**  
**zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**  
**Vom 18. April 2002**

Der Sächsische Landtag hat am 18. April 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Erleichterung der**  
**Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden**  
**(Sicherheitsneugründungsgesetz – SiGrG)**

**§ 1**  
**Ziel**

(1) Die Sicherheitsneugründung im Sinne dieses Gesetzes ist die bestätigende Gründung eines Zweckverbandes. Sie ist durchzuführen, wenn

1. zumindest erhebliche Zweifel daran bestehen, ob die ursprüngliche Gründung zur wirksamen Bildung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts geführt hat, insbesondere ein Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung von der Unwirksamkeit der Verbandsbildung ausgegangen ist,
  2. der Verband seine Tätigkeit aufgenommen hat, insbesondere in seinem Namen Rechte und Pflichten begründet worden sind (bisheriger Verband) und
  3. der Verband seine Gründung bislang nicht wirksam nachgeholt hat.
- (2) Erhebliche Zweifel im Sinne des Absatzes 1 bestehen insbesondere dann, wenn
1. der bisherige Verband vor dem 22. September 1993 gegründet wurde und die Gründungsunterlagen nicht vollständig vorhanden sind, oder
  2. die ursprünglich vereinbarte Verbandssatzung wesentliche Lücken aufweist.
- (3) Wenn die Verpflichtung zur Sicherheitsneugründung besteht, diese aber nicht durchgeführt wird, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Durchführung der Sicherheitsneugründung anordnen.

**§ 2**  
**Verfahren**

- (1) Eine Sicherheitsneugründung wird durchgeführt, indem
1. die am bisherigen Verband beteiligten Mitglieder erneut eine Verbandssatzung nach Maßgabe des § 48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vereinbaren,
  2. die Verbandsversammlung des bisherigen Verbandes eine vollständige Neufassung der Verbandssatzung im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung im Verfahren nach § 26 Abs. 1 SächsKomZG beschließt, die mit der nach Nummer 1 vereinbarten Fassung gleichlautend ist, und
  3. die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung nach Absatz 4 erteilt.
- (2) Mitglied im Sinne des Absatzes 1 ist, wer an der ursprünglichen Verbandsgründung mitgewirkt hat oder als Verbandsmitglied aufgetreten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Vertreter des Mitglieds mit Kenntnis und Duldung der Vertretungskörperschaft an Sitzungen der Verbandsversammlung teilgenommen und sich an Beschlussfassungen beteiligt haben, oder die Vertretungskörperschaft des Mitglieds nach den Kommunalwahlen 1999 erneut Vertreter in die Verbandsversammlung berufen hat. Ein Mitglied kann sich nicht darauf berufen, dass der ursprüngliche Wille, dem Zweckverband anzugehören, später entfallen ist. Mitglieder, die unter Beachtung der Austrittsvor-

schriften des § 62 SächsKomZG ausgeschieden oder nicht mehr in der letzten genehmigten und bekannt gemachten Fassung der Verbandssatzung aufgeführt sind, bleiben außer Betracht.

(3) Ist ein Verbandsmitglied weggefallen, trifft die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Sicherheitsneugründung seinen Rechtsnachfolger.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt eine einheitliche Genehmigung. §§ 12 und 13 SächsKomZG gelten entsprechend. Wurde die Rechtsaufsicht über den bisherigen Zweckverband durch das Staatsministerium des Innern nach § 74 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG übertragen, gilt die Übertragung auch für den neuen Zweckverband.

**§ 3**

**Änderung des Gebietes oder des Mitgliederbestandes;**  
**Auflösung des bisherigen Verbandes**

- (1) Eine Sicherheitsneugründung darf nicht mit einer Änderung des Gebietes oder des Mitgliederbestandes des Zweckverbandes verbunden werden. Dies ist erst nach Abschluss der Sicherheitsneugründung zulässig, erfolgt nach § 62 Abs. 2 SächsKomZG und ist auch dann zulässig, wenn der Verband durch Ersatzvornahme nach § 4 gebildet wurde. Einer gesonderten Erklärung nach § 64 SächsKomZG bedarf es nicht.
- (2) Eine Übertragung neuer Aufgaben oder ein Anschluss neuer Mitglieder gegen deren Willen ist nur zulässig, soweit § 50 SächsKomZG dies zulässt.
- (3) An Stelle einer Sicherheitsneugründung kann die Auflösung des bisherigen Verbandes betrieben werden. In diesem Falle gelten §§ 29 und 62 Abs. 1, 3 und 4 SächsKomZG entsprechend. Eine Auflösung ist durchzuführen, wenn der bisherige Verband seine Tätigkeit niemals aufgenommen oder sie eingestellt hat.

**§ 4**

**Ersatzvornahme**

- (1) Kommt innerhalb einer von der Rechtsaufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist eine übereinstimmende Beschlussfassung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht zu Stande, verfügt die Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung des bisherigen Verbandes und seiner Mitglieder die Bildung eines Zweckverbandes und erlässt gleichzeitig die Verbandssatzung. Sie soll sich dabei, soweit dies mit dem Gesetzesziel vereinbar ist, an der bisherigen Verbandssatzung orientieren und die im Rahmen der Anhörung abgegebenen Stellungnahmen angemessen berücksichtigen. Diese Verfügung tritt an die Stelle des Verfahrens nach § 2. Sie ist mit der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen; § 13 Abs. 2 und 3 SächsKomZG gilt entsprechend.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte der Rechtsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 5**

**Pflichten des Zweckverbandes nach Abschluss der**  
**Sicherheitsneugründung**

Der neue Zweckverband ist verpflichtet, unverzüglich seine Organe neu zu bilden und seine Satzungen neu zu erlassen. Soweit Satzungen des neuen Zweckverbandes rückwirkend erlassen werden, steht die Unwirksamkeit der ursprünglichen Verbandsgründung der Rückwirkung nicht entgegen.

**§ 6****Rechtsfolgen der Sicherheitsneugründung**

(1) Der neue Zweckverband gilt als Rechtsnachfolger des bisherigen Verbandes. Der neue Zweckverband tritt in die Rechte und Pflichten ein, die im Namen des bisherigen Verbandes begründet worden sind, einschließlich der bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse.

(2) Verwaltungsakte sind nicht allein deshalb rechtswidrig oder nichtig, weil sie durch den bisherigen Verband erlassen worden sind.

**Artikel 2****Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398, 399), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Genehmigung der Verbandssatzung ersetzt die Ausfertigung.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Der Verwaltungsverband entsteht durch die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung nach Absatz 1 am Tage nach dieser Bekanntmachung, sofern in der Verbandssatzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.“
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfolgt, kann eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Bildung des Verwaltungsverbandes nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.“
  - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Ein Mangel, der eine Bestimmung des § 11 Abs. 2 über die Verbandssatzung betrifft, kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes über Änderungen der Verbandssatzung (§ 26) geheilt werden. Die Rechtsaufsichtsbe-

hörde kann hierzu eine angemessene Frist setzen. Ist die Änderung der Verbandssatzung bis zu diesem Zeitpunkt nicht beschlossen, verfügt die Rechtsaufsichtsbehörde die Änderung der Verbandssatzung. Vor dieser Entscheidung sind die Beteiligten anzuhören. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

3. Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Änderungssatzung wird durch den Verbandsvorsitzenden vor der Erteilung der Genehmigung ausgefertigt.“
4. In § 44 Abs. 1 werden die Worte „Verwaltungsverbände und Landkreise“ durch die Angabe „Verwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände“ ersetzt.
5. In § 46 werden die Worte „Verwaltungsverbände und Landkreise“ durch die Angabe „Verwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände“ ersetzt.
6. Dem § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) § 50 gilt entsprechend.“

**Artikel 3****In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 18. April 2002

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

**Verordnung**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem**  
**Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz**  
**Vom 16. April 2002**

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 8 Abs. 3 Halbsatz 2 sowie § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306, 3308) geändert worden ist,
2. § 7 Nr. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) geändert worden ist,
3. § 4 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023, 1024) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes sowie § 5 Abs. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 EuWG,
4. § 7 Nr. 2 Satz 2 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306, 3308) geändert worden ist:

**§ 1****Wahlorgane bei der Bundestagswahl**

- (1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.
- (2) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde ernannt. Die Beisitzer der Wahlvorstände werden von der Gemeinde berufen.
- (3) Die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Kreiswahlleiter ernannt. Die Beisitzer der Briefwahlvorstände werden vom Kreiswahlleiter berufen.
- (4) Der Kreiswahlleiter kann anordnen, dass die Briefwahlvorstände statt für den Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises gebildet

werden. Er bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände und für welche Gemeinden oder Kreise die Briefwahlvorstände gebildet werden. Wird ein Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden gebildet, betraut der Kreiswahlleiter eine der Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl. Wird ein Briefwahlvorstand für eine oder mehrere Gemeinden gebildet, ernennt die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter; sie beruft die Beisitzer des Briefwahlvorstandes. Wird ein Briefwahlvorstand für einen Kreis gebildet, ernennt das zuständige Landratsamt den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter; es beruft die Beisitzer.

## § 2

### Wahlgane bei der Europawahl

- (1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Kreis- und Stadtwahlleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.
- (2) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde ernannt. Die Beisitzer der Wahlvorstände werden von der Gemeinde berufen.
- (3) Die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Kreis- oder Stadtwahlleiter ernannt. Die Beisitzer der Briefwahlvorstände werden vom Kreis- oder Stadtwahlleiter berufen.
- (4) Der Kreiswahlleiter kann anordnen, dass die Briefwahlvorstände statt für den Kreis für einzelne oder mehrere kreisan-

gehörige Gemeinden gebildet werden. Er bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände und für welche Gemeinden die Briefwahlvorstände gebildet werden. Wird ein Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden gebildet, betraut der Kreiswahlleiter eine der Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl. Wird ein Briefwahlvorstand für eine oder mehrere Gemeinden gebildet, ernennt die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter; sie beruft die Beisitzer des Briefwahlvorstandes.

## § 3

### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz (BWG-EuWG-ZustVO) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1104) außer Kraft.

Dresden, den 16. April 2002

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

## Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) Vom 26. März 2002

Aufgrund von

1. § 127 Abs. 1 Nr. 9, 11, 13, 14, 16, 18 und 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist,
2. § 68 Abs. 1 Nr. 7, 9, 11, 12, 14, 16 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86, 87) geändert worden ist, und
3. § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398, 399) geändert worden ist, in Verbindung mit § 127 Abs. 1 Nr. 9, 11, 13, 14, 16, 18 und 20 SächsGemO

wird im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

### Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1:	Haushaltsplan	§§ 1 bis 6
Abschnitt 2:	Grundsätze für die Veranschlagung	§§ 7 bis 15
Abschnitt 3:	Deckungsgrundsätze	§§ 16 bis 19
Abschnitt 4:	Rücklagen	§§ 20 und 21
Abschnitt 5:	Ausgleich des Haushalts	§§ 22 und 23
Abschnitt 6:	Finanzplanung	§ 24
Abschnitt 7:	Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft	§§ 25 bis 35
Abschnitt 8:	Vermögen	§§ 36 und 37

Abschnitt 9:	Jahresrechnung	§§ 38 bis 43
Abschnitt 10:	Übergangs- und Schlussvorschriften	§§ 44 bis 49
Anlage	Begriffsbestimmungen	

### Abschnitt 1 Haushaltsplan

#### § 1 Inhalt des Haushaltsplans

- (1) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite
  1. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
  2. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
  3. Entnahmen aus Rücklagen,
  4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,
  5. Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen,
 auf der Ausgabenseite
  6. die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
  7. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen,
  8. Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
  9. die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.
- (2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.



**§ 2****Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen**

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus
1. dem Gesamtplan,
  2. den Einzelplänen des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
  3. den Sammelnachweisen,
  4. dem Stellenplan.
- (2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen
1. der Vorbericht,
  2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein Nachtrag beizufügen,
  3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben; werden Ausgaben in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so ist die voraussichtliche Deckung des Ausgabenbedarfs dieser Jahre gesondert darzustellen,
  4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, ausgenommen Kassenkredite, inneren Darlehen, Bürgschaften, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften und Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
  5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden; das Gleiche gilt für Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde beteiligt ist; hier kann eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Betriebe an die Stelle der Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne treten,
  6. im Fall der Bildung von Budgets eine Übersicht über die Budgets mit einer Benennung der den einzelnen Budgets zugeordneten Abschnitte und Unterabschnitte.

**§ 3****Vorbericht**

Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der gesamten Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Formen kommunaler Zusammenarbeit sowie unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts. Insbesondere ist darzustellen,

1. wie sich die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, das Vermögen und die Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Kassenkredite einschließlich der Verpflichtungen aus Bürgschaften, kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im Finanzplanungszeitraum entwickeln werden,
2. wie sich die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und die Rücklagen in den dem Haushaltjahr folgenden drei Haushaltsjahren voraussichtlich entwickeln werden und in welchem Verhältnis sie zum Deckungsbedarf nach dem Finanzplan stehen,
3. wie sich die Nettoinvestitionsrate im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahren entwickeln wird,
4. welche erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben,

5. in welchen wesentlichen Punkten der Haushaltsplan vom Finanzplan abweicht,
6. wie sich die Kassenlage im Vorjahr entwickelt hat und in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind und
7. welche haushaltswirtschaftlichen Belastungen insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung, der Verlustabdeckung, aus Umlagen, Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährleistungen sich ergeben oder zu erwarten sind
  - a) aus den Sondervermögen der Gemeinde, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
  - b) aus den Formen kommunaler Zusammenarbeit, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie
  - c) aus den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

**§ 4****Gesamtplan**

Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts,
2. eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten (Haushaltsquerschnitt),
3. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten (Gruppierungsübersicht),
4. eine Finanzierungsübersicht.

Die Angaben zu Nummer 2 bis 4 dürfen auf die Zahlen des Haushaltsjahres beschränkt werden.

**§ 5****Einzelpläne**

(1) Der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt sind nach Aufgabenbereichen in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte zu gliedern. Für jeden Einzelplan, Abschnitt und Unterabschnitt ist ein Teilabschluss zu bilden.

(2) Innerhalb der Einzelpläne, Abschnitte oder Unterabschnitte sind die Einnahmen und Ausgaben nach ihren Arten in Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen zu ordnen.

(3) Gliederung und Gruppierung richten sich nach dem vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erlassenen Gliederungs- und Gruppierungsplan.

(4) Zu den Ansätzen für das Haushaltsjahr sind die Einnahme- und Ausgabeansätze für das Vorjahr und die Ergebnisse des diesem vorausgegangenen Jahres anzugeben, zu den einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen außerdem der gesamte voraussichtliche Ausgabenbedarf (§ 10 Abs. 1 Satz 1) und die bisher bereitgestellten Mittel.

**§ 6****Stellenplan**

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der Arbeiter sowie der davon in der Kernverwaltung Beschäftigten auszuweisen. Soweit erforderlich, sind in ihm die Amtsbezeichnungen für Beamte festzusetzen. Stellen in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert auszuweisen.

(2) Im Stellenplan ist ferner für die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen im Stellenplan ausgewiesene

1. Planstellen vorübergehend mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden,
2. freigewordene Planstellen des Eingangsamtes einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, deren Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn im folgenden Haushaltsjahr laubahnrechtlich möglich und vom Dienstherrn beabsichtigt ist,
3. freigewordene Planstellen des Eingangsamtes einer Laufbahn vorübergehend mit Beamten zur Anstellung besetzt werden, deren Anstellung vom Dienstherrn beabsichtigt ist,
4. freigewordene Planstellen mit Angestellten oder Arbeitern einer vergleichbaren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, das auf das Jahr des Freiwerdens der Stelle folgt.

## **Abschnitt 2**

### **Grundsätze für die Veranschlagung**

#### **§ 7**

##### **Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke dürfen als vermischte Einnahmen oder vermischte Ausgaben zusammengefasst, Verfügungsmittel und Deckungsreserve ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt werden.

(4) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

#### **§ 8**

##### **Sammelnachweise**

Im Verwaltungshaushalt können Einnahmen und Ausgaben, die jeweils zu derselben Gruppe gehören oder die sachlich eng zusammenhängen, in Sammelnachweisen veranschlagt werden; sie sind zusammengefasst oder einzeln in die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte zu übernehmen. Die Aufteilung auf Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte nach wirklichkeitsnahen Maßstäben ist zulässig. § 14 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 9**

##### **Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

#### **§ 10**

##### **Investitionen**

(1) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die voraussichtlichen Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der jährlichen Auswirkungen auf den Haushalt nach Abschluss der Maßnahme beizufügen.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei Eintritt unabwendbarer Instandsetzungen zulässig. In diesen Fällen müssen aber mindestens eine Kostenberechnung, bei größeren Instandsetzungen außerdem ein Bauzeitplan vorliegen.

#### **§ 11**

##### **Verfügungsmittel, Deckungsreserve**

Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
  2. Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Deckungsreserve)
- veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

#### **§ 12**

##### **Kalkulatorische Kosten**

(1) Für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), sind im Verwaltungshaushalt auch

1. angemessene Abschreibungen, soweit Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert werden, die dem durchschnittlichen Abschreibungssatz entsprechenden Auflösungsbeträge,
2. eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen. Die Beträge sind zugleich im Einzelplan für die Allgemeine Finanzwirtschaft als Einnahmen oder Ausgaben zu veranschlagen.

(2) Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen (§ 97 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO), sollen wie kostenrechnende Einrichtungen behandelt werden. Bei anderen Aufgabenbereichen und Einrichtungen kann entsprechend Absatz 1 verfahren werden.

#### **§ 13**

##### **Durchlaufende Gelder, fremde Mittel**

Im Haushaltsplan der Gemeinde werden nicht veranschlagt

1. durchlaufende Gelder,
2. Beträge, die die Gemeinde auf Grund einer Rechtsvorschrift unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
3. Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse vereinnahmt oder ausgibt.

#### **§ 14**

##### **Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben**

(1) Einnahmen aus Krediten sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

(2) Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den

Einnahmen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Einnahmen der Vorjahre beziehen.

(3) Von den Einnahmen oder Ausgaben können abgesetzt und in das folgende Jahr übertragen werden

1. die im Haushaltsjahr nicht benötigten zweckgebundenen Einnahmen (§ 17 Abs. 1),
2. Ausgaben für Vorräte, soweit diese im Haushaltsjahr nicht verwendet werden.

(4) Die Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten, die einzelnen Leistungen zuzurechnen sind, zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten soll veranschlagt werden, soweit es für die Berechnung der Kosten einzelner Leistungen oder Maßnahmen oder für eine Kostenrechnung erforderlich ist.

(5) Die Veranschlagung von Personalausgaben richtet sich nach dem im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen. Der Versorgungsaufwand ist auf die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte nach der Höhe der dort veranschlagten Dienstbezüge aufzuteilen.

(6) Für kostenrechnende Einrichtungen sind nur die Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

### § 15

#### Erläuterungen

(1) Es sind zu erläutern

1. Einnahme- und Ausgabeansätze des Verwaltungshaushalts, die von den Ansätzen des Vorjahres erheblich abweichen,
2. neue Maßnahmen des Vermögenshaushalts; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ausgabeansätze zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
5. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, zum Beispiel Sperrvermerke, Zweckbindungen von Einnahmen,
6. die von den Bediensteten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,
7. Ausnahmen nach § 10 Abs. 4,
8. Abschreibungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit sie von § 38 Abs. 3 Satz 1 abweichen.

(2) Die übrigen Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

### Abschnitt 3 Deckungsgrundsätze

#### § 16

##### Grundsatz der Gesamtdeckung, Bildung von Budgets

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts,
2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

(2) Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts können entsprechend der Bewirtschaftung in Organisationseinheiten durch Haushaltsvermerk oder im Fall des Satzes 3 durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden. Für Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts gilt Satz 1 entsprechend. Werden alle Einnahmen und Ausgaben Budgets zugeordnet, können die Gliederung und der Teilabschluss im Haushaltsplan abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Satz 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 bis 3 nach

Budgets dargestellt werden. Die durch den Gliederungsplan vorgeschriebenen Gliederungsnummern sind aufzuführen.

#### § 17

##### Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn die Verwendung für einen anderen Zweck durch rechtliche Verpflichtung ausgeschlossen ist. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden, wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt oder wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. Die Zweckbindung nach Satz 2 ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabeansätze erhöhen oder bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabeansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Einnahmen aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

(4) Für Einnahmen des Vermögenshaushalts gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

#### § 18

##### Deckungsfähigkeit

(1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Satz 1 gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, die nicht zu einem Budget gehören, entsprechend.

(2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können ferner für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verfügungsmittel. Verfügungsmittel dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten auch für Ausgaben im Vermögenshaushalt.

(5) Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt können zugunsten von Ausgaben des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

#### § 19

##### Übertragbarkeit

(1) Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Im Verwaltungshaushalt können Ausgabeansätze eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabeansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

#### **Abschnitt 4 Rücklagen**

##### **§ 20**

#### **Allgemeine Rücklagen und Sonderrücklagen**

(1) Rücklagen der Gemeinde sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.

(2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 2 von Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

(3) Zu der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Der allgemeinen Rücklage sind dann rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushalts übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann;
2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde;
3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Maßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Zuführungen zur allgemeinen Rücklage und Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage sind nach dem Finanzplan auszurichten.

(4) Sonderrücklagen dürfen nicht für die im Absatz 2 und 3 genannten Zwecke, zum Ausgleich von vorübergehenden Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben sowie für die Unterhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen bei kostenrechnenden Einrichtungen Gebührenanteile für später entstehende Kosten und später anfallende Ausgaben in Sonderrücklagen angesammelt werden; § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.

##### **§ 21**

#### **Anlegung von Rücklagen**

(1) Die Mittel der Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange Sonderrücklagen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden.

(2) Sonderrücklagen sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

#### **Abschnitt 5 Ausgleich des Haushalts**

##### **§ 22**

#### **Haushaltsausgleich**

(1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Diese Zuführung muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten, die Belastungen aus im Vermögenshaushalt veranschlagten kreditähnlichen Rechtsgeschäften und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen.

(2) Soweit Einnahmen des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr nicht für die im § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 genannten Ausgaben, zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, sind sie der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Die Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn

1. sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann,
2. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und
3. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

§ 17 Abs. 1 Satz 3 bleibt davon unberührt. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen können auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden.

##### **§ 23**

#### **Deckung von Fehlbeträgen**

(1) Ein Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein nach § 79 Abs. 2 SächsGemO entstandener Fehlbetrag ist im folgenden Jahr zu decken.

(2) Bei eintretenden Fehlbeträgen ist die Belastung durch vorhandene Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 9 einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

#### **Abschnitt 6 Finanzplanung**

##### **§ 24**

#### **Finanzplan und Investitionsprogramm**

(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts sowie des Vermögenshaushalts. Er ist nach der für die Gruppierungsübersicht gemäß § 4 Satz 1 Nr. 3 geltenden Ordnung und nach Jahren gegliedert aufzustellen. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Gliederung nach bestimmten Aufgabenbereichen vorzunehmen.

(2) In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und die neuen Maßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Maßnahmen können nach Aufgabenbereichen zusammengefasst werden.

(3) Der Finanzplan einschließlich des Investitionsprogramms ist jährlich der Entwicklung anzupassen. Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplans sollen die vom Staatsministerium des Innern auf der Grundlage der Empfehlungen des Finanzplanungsrats bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in den Einnahmen und den Ausgaben ausgeglichen sein.

#### **Abschnitt 7 Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft**

##### **§ 25**

#### **Überwachung der Einnahmen**

Die der Gemeinde zustehenden Einnahmen sind vollständig zu erfassen und rechtzeitig einzuziehen. Ihr Eingang ist zu überwachen.



**§ 26****Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben**

- (1) Die im Haushaltsplan enthaltenen Ausgabemittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen. Ausgaben dürfen erst dann geleistet werden, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
- (2) Die Inanspruchnahme der Ausgabemittel einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Ausgabemittel müssen stets erkennbar sein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

**§ 27****Ausgaben des Vermögenshaushalts**

- (1) Über Ausgabeansätze des Vermögenshaushalts darf nur verfügt werden, soweit rechtzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Vor Beginn einer Maßnahme nach § 10 Abs. 4 müssen mindestens eine Kostenberechnung, bei größeren Instandsetzungen außerdem ein Bauzeitplan vorliegen.

**§ 28****Informationspflicht**

Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder
2. die Gesamtausgaben einer Maßnahme des Vermögenshaushalts sich wesentlich erhöhen werden,
3. eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 29 ausgesprochen wurde.

**§ 29****Haushaltswirtschaftliche Sperre**

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen durch den Leiter der Finanzverwaltung zu sperren. Der Gemeinderat kann eine Sperre aufheben.

**§ 30****Vorschüsse, Verwahrgelder**

- (1) Eine Ausgabe des Haushalts darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.
- (2) Eine Einnahme des Haushalts darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

**§ 31****Vergabe von Aufträgen**

- (1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.
- (2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabegrundsätze, insbesondere die vom Deutschen Verdingungsausschuss für Bauleistungen (DVA) sowie dem Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (DVAL) – erarbeiteten Verdingungsordnungen – Verdingungsordnung für Bauleistungen, Verdingungsordnung für Leistungen und Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – in der vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegebenen Fassung anzuwenden.

**§ 32****Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn
1. ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
  2. der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen niedergeschlagen werden, wenn
1. feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder
  2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (3) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (4) Besondere gesetzliche Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde bleiben unberührt.

**§ 33****Kleinbeträge**

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als 10 EUR geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann auf der Grundlage der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

**§ 34****Nachtragshaushaltsplan**

- (1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben enthalten, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Ausgaben brauchen nicht veranschlagt zu werden.
- (2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehreinnahmen veranschlagt oder Ausgabekürzungen vorgenommen, die zur Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen, sind diese Ausgaben abweichend von Absatz 1 Satz 2 in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen. Sie können in einer Summe zusammengefasst werden. Unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.
- (3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben. Die Übersicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist zu ergänzen.

**§ 35****Abweichendes Wirtschaftsjahr**

- (1) Für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, für die keine Sonderrechnungen geführt werden, kann die Gemeinde ein vom Haushaltsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen, wenn die Eigenart des Betriebes es erfordert.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 ist für das Wirtschaftsjahr ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Für ihn gelten die Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung des Haushaltsplans sinngemäß. Der Bewirtschaftungsplan ist vom Gemeinderat zu beschließen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bewirtschaftungsplans sind in den Haushaltplan des Jahres zu übernehmen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die bei Aufstellung des Haushaltsplans übersehbaren Änderungen der Ansätze des Bewirtschaftungsplans sind hierbei zu berücksichtigen. Der Bewirtschaftungsplan ist als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen.
- (3) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Einrichtungen kann von der Aufstellung eines Bewirtschaftungsplans nach

Absatz 2 abgesehen werden. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Betriebe sind im Falle des Absatzes 1 im Haushaltsplan des Jahres zu veranschlagen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

(4) Zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Einrichtung erforderliche Ausgaben können vor In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung geleistet werden.

### **Abschnitt 8 Vermögen**

#### **§ 36**

##### **Bestandsverzeichnisse**

(1) Die Gemeinde hat über die unbeweglichen und beweglichen Sachen und grundstücksgleichen Rechte, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Sachen ersichtlich sein.

(2) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand aus Anlagennachweisen ergibt,
2. es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 100 EUR betragen haben,
3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

#### **§ 37**

##### **Anlagennachweise**

(1) Über bewegliche Sachen, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert für jede Einrichtung Anlagennachweise zu führen. In den Anlagennachweisen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen mit ihren Veränderungen auszuweisen.

(2) In den Anlagennachweisen für die einzelnen Einrichtungen können gleichartige Vermögensgegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, zusammengefasst ausgewiesen werden. Der Bestand von Vermögensgegenständen, der sich in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann mit Festwerten ausgewiesen werden. Diese sind jedoch in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Die Abschreibungen sind nach den für die Eigenbetriebe der Gemeinden geltenden Grundsätzen zu bemessen. Werden nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 höhere oder niedrigere Abschreibungen veranschlagt, ist deren Berechnung in den Anlagennachweisen gesondert nachzuweisen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

(5) Über unbewegliche und bewegliche Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte können Anlagennachweise geführt werden. Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

### **Abschnitt 9 Jahresrechnung**

#### **§ 38**

##### **Bestandteile der Jahresrechnung**

(1) Die Jahresrechnung besteht aus

1. dem kassenmäßigen Abschluss,
2. der Haushaltsrechnung,
3. der Vermögensrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. eine Übersicht über den Stand des in § 37 Abs. 1 genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist (Vermögensübersicht),

2. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
3. ein Rechenschaftsbericht.

#### **§ 39**

##### **Kassenmäßiger Abschluss**

Der kassenmäßige Abschluss enthält

1. die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschluss-tag,
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereiste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

#### **§ 40**

##### **Haushaltsrechnung**

(1) In der Haushaltsrechnung für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt sind die in § 39 Satz 1 genannten Beträge und die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsreste für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans auszuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben zuzüglich der Haushaltsreste sind die entsprechenden Haushaltsansätze, die über- und außerplanmäßig bewilligten und die nach § 17 gedeckten Ausgaben gegenüberzustellen.

(2) Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres jeweils zuzüglich der Haushaltsreste und abzüglich abgängiger Haushaltsreste vom Vorjahr gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

#### **§ 41**

##### **Rechnungsabgrenzung**

(1) Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind oder über den Abschlussstag hinaus gestundet worden sind. Niedergeschlagene oder erlassene Beträge dürfen nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

(2) Zahlungen, die im Haushaltsjahr eingehen oder geleistet werden, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, sowie die Personalausgaben nach § 14 Abs. 5 Satz 2 sind in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.

(3) Für kostenrechnende Einrichtungen gilt § 14 Abs. 6 sinngemäß.

#### **§ 42**

##### **Vermögensrechnung**

(1) In der Vermögensrechnung sind die

1. in der Anlage Nummer 2 Buchst. d bis g genannten Teile des Anlagevermögens,
2. Forderungen aus Geldanlagen,
3. Rückzahlungsverpflichtungen aus den Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen,
4. Rücklagen

mit ihrem Stand zum Beginn des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen und dem Stand am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.

(2) Der Stand und die Veränderungen der in der Anlage Nummer 2 Buchst. a bis c genannten Teile des Anlagevermögens können in der Vermögensrechnung und zwar mit den sich aus den

Anlagennachweisen ergebenden Buchwerten unter Berücksichtigung der Abschreibungen nach § 37 Abs. 3 Satz 1 ausgewiesen werden.

(3) Die Zu- und Abgänge in der Vermögensrechnung bestimmen sich nach den Soll-Einnahmen und den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres.

### § 43

#### Anlagen zur Jahresrechnung

(1) Aus der Vermögensübersicht muss der Stand des Anlagevermögens nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein, gegliedert nach Arten und Aufgabebereichen.

(2) Für den Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht gilt § 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sinngemäß.

(3) Im Rechenschaftsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

### Abschnitt 10

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 44

#### Sondervermögen, Treuhandvermögen

(1) Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, auf die die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs angewendet werden, gelten §§ 9, 32 und 33, bei Maßnahmen im Rahmen des Vermögensplans § 10 Abs. 2 bis 4, §§ 27 und 31 sinngemäß. Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

(2) Sondervermögen und Treuhandvermögen werden von der Pflicht zur Finanzplanung (§ 80 SächsGemO) freigestellt. Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs bleiben unberührt.

### § 45

#### Erstmalige Erfassung des vorhandenen Anlagevermögens

Die zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung der Anlagenachweise (§ 37) vorhandenen beweglichen Sachen, Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte können mit einem nach Erfahrungs- oder Durchschnittssätzen ermittelten Zeitwert angesetzt werden.

### § 46

#### Experimentierklausel

(1) Im Interesse einer sparsamen und effizienteren Haushaltswirtschaft kann das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für Projekte zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieser Verordnung und von Verwaltungsvorschriften im Sinne der §§ 128 und 129 SächsGemO genehmigen, insbesondere von Vorschriften über

1. den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung,
2. den Stellenplan,
3. die Jahresrechnung,
4. die Rechnungsprüfung,
5. die Deckungsfähigkeit und zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln und
6. die Buchführung.

(2) Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen, in der insbesondere darzulegen ist, welches Modell erprobt werden

soll, von welchen Vorschriften abgewichen werden soll und welche Wirkungen davon erwartet werden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde fügt dem Antrag ihre Stellungnahme bei.

(3) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, insbesondere, um die Vergleichbarkeit der Haushalte auch im Rahmen der Erprobung möglichst zu wahren und die Ergebnisse der Erprobung für andere Gemeinden und Landkreise nutzbar zu machen. Die Genehmigung ist widerruflich. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird.

(4) Der Antragsteller hat dem Staatsministerium des Innern zu einem in der Genehmigung festzulegenden Zeitpunkt einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

### § 47

#### Ersetzung von Begriffen

Bei der Anwendung dieser Verordnung auf die Landkreise treten der Landkreis an die Stelle der Gemeinde, der Kreistag an die Stelle des Gemeinderats, der Landrat an die Stelle des Bürgermeisters und die Kreiskasse an die Stelle der Gemeindekasse. Entsprechendes gilt für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, auf die die Vorschriften dieser Verordnung auf Grund einer Verweisung anzuwenden sind.

### § 48

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme von § 36 Abs. 2 Nr. 2 und § 33 dieser Verordnung, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) vom 8. Januar 1991 (SächsGVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 498), außer Kraft.

Dresden, den 26. März 2002

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

**Anlage**

#### Begriffsbestimmungen

##### 1. Anlagekapital:

Das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen nach § 37 Abs. 3 Satz 1);

##### 2. Anlagevermögen:

Die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im Einzelnen:

- a) unbewegliche Sachen,
- b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
- c) dingliche Rechte,
- d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat,
- e) Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat,
- f) Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,
- g) das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital;

**3. Außerplanmäßige Ausgaben:**

Soll-Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren verfügbar sind;

**4. Baumaßnahmen:**

Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient;

**5. Budget:**

ein Budget umfasst die Mittel, die einer Organisationseinheit für einen bestimmten Zeitraum zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt werden.

**6. Durchlaufende Gelder:**

Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden;

**7. Erlass:**

Verzicht auf einen Anspruch;

**8. Fehlbetrag:**

der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Ausgaben in der Haushaltsrechnung höher sind als die Soll-Einnahmen;

**9. Fremde Mittel:**

die in § 13 Nr. 2 und 3 genannten Beträge;

**10. Geldanlage:**

der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestands oder aus den Mitteln der Rücklagen;

**11. Haushaltsausgleich:**

Ausgleich zwischen dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt in der Phase des Haushaltvollzugs sowie in der Phase der Ausarbeitung der Plansätze für das anstehende Jahr;

**12. Haushaltsreste:**

Einnahme- und Ausgabemittel, die in das folgende Jahr übertragen werden;

**13. Haushaltsvermerke:**

einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (zum Beispiel Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke);

**14. Innere Darlehen:**

die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln

- a) der Sonderrücklagen,
- b) der Sondervermögen ohne Sonderrechnung als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt;

**15. Investitionen:**

Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens;

**16. Investitionsförderungsmaßnahmen:**

Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung;

**17. Ist-Ausgaben:**

die Ausgaben der Kasse;

**18. Ist-Einnahmen:**

die Einnahmen der Kasse;

**19. Kassenreste:**

die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind;

**20. Kernverwaltung:**

zur Kernverwaltung gehören folgende Aufgabenbereiche (gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und Gruppierung der Haushalte, die Finanzplanung und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden im Freistaat Sachsen – VwV Gliederung und Gruppierung vom 8. Januar 2002 [SächsABl. SDr. S. S 165])

Abschnitt	Bezeichnung der Aufgabenbereiche
00	Gemeindeorgane
01	Rechnungsprüfung
02	Hauptverwaltung
03	Finanzverwaltung
05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung
06	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
11	Öffentliche Ordnung
14	Katastrophenschutz
20	Schulverwaltung
30	Verwaltung kultureller Angelegenheiten
40	Verwaltung der sozialen Angelegenheiten
42	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
45	Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
50	Gesundheitsverwaltung
60	Bauverwaltung
61	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung
62	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge
79	Fremdenverkehr, sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr
80	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

Die Stelle des Bürgermeisters bleibt bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten in der Kernverwaltung der Gemeinde unberücksichtigt.

**21. Kredite:**

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital mit Ausnahme der Kassenkredite;

**22. Nettoinvestitionsrate:**

die dem Vermögenshaushalt zugeführten und für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug der ordentlichen Tilgung, der Kreditbeschaffungskosten und der Belastungen aus im Vermögenshaushalt zu veranschlagenden kreditähnlichen Rechtsgeschäften;

**23. Niederschlagung:**

die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst;

**24. Schulden:**

Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten;

**25. Soll-Ausgaben:**

die bis zum Abschlussstag zu leistenden und auf Grund von Kassenanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Ausgaben, abzüglich der Abgänge an Kassenresten vom Vorjahr;



**26. Soll-Einnahmen:**

die bis zum Abschlusstag fälligen oder über den Abschlusstag hinaus gestundeten, auf Grund von Kassenanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen, ohne die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge und abzüglich der Abgänge an Kassenresten vom Vorjahr;

**27. Tilgung von Krediten:**

## a) ordentliche Tilgung:

Die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrags bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe;

## b) außerordentliche Tilgung:

Die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung;

**28. Überplanmäßige Ausgaben:**

Soll-Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste übersteigen;

**29. Überschuss:**

der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Einnahmen des Vermögenshaushalts in der Haushaltsrechnung die Soll-Ausgaben für die in § 22 Abs. 2 genannten Zwecke, für Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und für die veranschlagten Zuführungen zur allgemeinen Rücklage übersteigen;

**30. Umschuldung:**

die Ablösung von Krediten durch andere Kredite;

**31. Verfügungsmittel:**

Beträge, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen;

**32. Vorjahr:**

das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr;

**33. Vorschüsse und Verwahrgelder:**

die durchlaufenden Gelder, die in § 30 genannten Beträge und andere Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf den Haushalt der Gemeinde auswirken.

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Sächsische Wachpolizei  
(SächsWachVO)  
Vom 12. April 2002**

Aufgrund von § 10 des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei (Sächsisches Wachpolizeigesetz – SächsWachG) vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 106) wird verordnet:

**Abschnitt 1****Regelalter, Auswahl- und Einstellungsverfahren****§ 1****Ausnahmen vom Regelalter**

(1) Abweichend von § 5 SächsWachG kann eingestellt werden, wer bereits das 18. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat und auf Grund seiner persönlichen Reife und Lebenserfahrung den besonderen Anforderungen des Dienstes in der Wachpolizei gewachsen ist. Dies kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Bewerber

1. eine Tätigkeit in einem Unternehmen des Sicherheitsgewerbes von mindestens sechsmonatiger Dauer abgeleistet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen,
3. auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis gestanden,
4. Zivildienst abgeleistet oder
5. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert hat.

(2) Bewerber, die das 24., aber noch nicht das 28. Lebensjahr vollendet haben, können in die Wachpolizei eingestellt werden, wenn ihre Berücksichtigung von besonderem dienstlichen Belang ist und nicht genügend andere Bewerber vorhanden sind.

**§ 2****Auswahl- und Einstellungsverfahren**

(1) Die Polizeipräsidien als Einstellungsbehörden schreiben die zu besetzenden Stellen der Wachpolizei öffentlich aus.

(2) Das Auswahl- und Einstellungsverfahren schließt mit einer Einstellungsprüfung ab. Diese besteht aus

1. dem schriftlichen Test,
2. der polizeiärztlichen Untersuchung,
3. dem Sporttest und
4. dem abschließenden Eignungsgespräch.

Wird ein Teil nicht bestanden, scheiden die Bewerber aus dem weiteren Verfahren aus.

(3) Der schriftliche Test der Einstellungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber hinsichtlich

1. des intellektuellen Leistungsvermögens,
2. des Arbeitsverhaltens,
3. der Merkfähigkeit und
4. allgemeiner Kenntnisse

für die Erfüllung der Aufgaben der Wachpolizei und für den mittleren Polizeivollzugsdienst geeignet erscheinen.

(4) Die polizeiärztliche Untersuchung dient der Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit. Sie wird durch den ärztlichen Dienst der Polizei durchgeführt.

(5) Der Sporttest dient der Feststellung der physischen Eignung der Bewerber für den Polizeivollzugsdienst.

(6) Im Rahmen des abschließenden Eignungsgespräches werden die Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, das persönliche Erscheinungsbild, die Motivation für den Polizeidienst, die Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft sowie die charakterliche Eignung der Bewerber beurteilt.

(7) Das Auswahl- und Einstellungsverfahren und dessen Teile können nicht wiederholt werden.

**§ 3****Einstellungsreihenfolge**

Die Einstellung erfolgt auf Grundlage einer durch die jeweilige Einstellungsbehörde zu erstellenden EinstellungsranGListe. Hierfür ist das Ergebnis der Einstellungsprüfung maßgebend.

## **Abschnitt 2 Verwendung**

### **§ 4 Personalführende Dienststelle und Verwendungsdienststellen**

- (1) Die Einstellungsbehörden sind personalführende Dienststellen für die Angehörigen der Wachpolizei.
- (2) Verwendungsdienststellen für die Angehörigen der Wachpolizei sind die Polizeidirektionen Chemnitz, Dresden oder Leipzig.

### **§ 5 Dienstbetrieb**

Die Angehörigen der Wachpolizei versehen ihren Dienst in Wechselschichten auch an Sonn- und Feiertagen. Sie tragen während des Dienstes die ihnen zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Ausstattung und Ausrüstung.

## **Abschnitt 3 Ausbildung**

### **§ 6 Ausbildungsstellen**

Das Präsidium der Bereitschaftspolizei als Ausbildungsbehörde leitet die Ausbildung. Ausbildungsstellen sind die Bereitschaftspolizeiabteilungen.

### **§ 7 Ausbildungsinhalt**

- (1) Ausbildungsinhalt der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte sind die Ausbildungsfächer
  1. Rechtslehre,
  2. Gesellschaftslehre,
  3. Polizeidienstkunde,
  4. Einsatzausbildung und
  5. Waffen- und Schießausbildung.Bis zur Zulassung zur Prüfung ist die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der fachpraktischen Ausbildungsabschnitte ist ein fünftägiges Praktikum bei den in § 4 Abs. 2 genannten Polizeidirektionen durchzuführen. Es hat die Vertiefung des in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Wissens und die unmittelbare praktische Vorbereitung an möglichen Schutzobjekten zum Ziel. Die Angehörigen der Wachpolizei versehen ihr Praktikum unter Anleitung von Polizeivollzugsbeamten.

### **§ 8 Ausbildungsplan**

Der Ausbildungsplan regelt die Themen und Zeitanteile der in § 7 Abs. 1 bestimmten Ausbildungsfächer sowie die zeitliche Gliederung des zwölfwöchigen Ausbildungsganges. Die Ausbildungsbehörde kann Ausführungsregelungen zum Ausbildungsplan treffen.

## **Abschnitt 4 Prüfungsverfahren**

### **§ 9 Prüfungsbehörde**

- (1) Dem Präsidium der Bereitschaftspolizei als Prüfungsbehörde obliegt
  1. die Zulassung zur Prüfung und zur Wiederholungsprüfung,
  2. die Bestimmung der Prüfungstermine und der Prüfungsorte,
  3. die Bestellung der Prüfungsorgane (Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen),
  4. die Bestimmung der Prüfungsaufgaben sowie

5. der Ausschluss bei schweren Fällen der Täuschung oder bei schweren Verstößen gegen die Ordnung.
- (2) Die Prüfungsbehörde kann Ausführungsregelungen zur Durchführung der Prüfung treffen.

### **§ 10**

#### **Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen**

- (1) Beim Präsidium der Bereitschaftspolizei werden ein Prüfungsausschuss sowie bei den Ausbildungsstellen Prüfungskommissionen gebildet. Diese bestehen aus dem Vorsitzenden und Beisitzern. Ein Beisitzer ist jeweils als Schriftführer zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsorgane sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Prüfung und Wiederholungsprüfung sowie die Koordinierung und Kontrolle der Prüfungskommissionen. Er wird gebildet aus
  1. dem Präsidenten des Präsidiums der Bereitschaftspolizei oder dessen Vertreter als Vorsitzendem,
  2. a) den Abteilungsleitern der Ausbildungsstellen oder deren Vertretern,
  - b) den Leitern der Polizeifachschulen an den Ausbildungsstellen oder deren Vertretern und
  - c) je einem Fachlehrer der Polizeifachschulen an den Ausbildungsstellen als Beisitzer.
- (4) Die Prüfungskommissionen führen das mündliche Abschlussgespräch durch. Sie werden gebildet aus
  1. einem Fachbereichsleiter oder einem Hauptfachlehrer der Polizeifachschule als Vorsitzenden,
  2. a) einem Fachlehrer oder einem Ausbilder der Polizeifachschule sowie
  - b) einem Beamten im gehobenen Polizeivollzugsdienst aus dem Polizeieinzeldienst der Verwendungsdienststelle als Beisitzer.
- (5) Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Er hat über den Prüfungsverlauf und über alle Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsorgans Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Prüfungsorgane sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit, wobei jede Stimme gleiches Gewicht besitzt; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§ 11 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu diesem Zeitpunkt
  1. die Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan absolviert,
  2. die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen erworben und
  3. die Waffen- und Schießausbildung mit mindestens der Note „befriedigend“ absolviert hat.
- (2) Versäumt ein Bewerber von der fachtheoretischen Ausbildung mehr als fünf Ausbildungstage durch Krankheit oder aus anderen Gründen oder erfüllt er die Kriterien nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht, erfolgt keine Zulassung zur Prüfung. Es sind geeignete Nachschulungsmaßnahmen durchzuführen. Danach ist erneut und endgültig über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und ein neuer Prüfungstermin festzulegen. Eine endgültige Nichtzulassung zur Prüfung steht einem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 8 Abs. 4 SächsWachG gleich.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; die Nichtzulassung ist zu begründen.

### § 12

#### Bestandteile und Grundlage der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (schriftlicher Prüfungsteil) und einem Abschlussgespräch (mündlicher Prüfungsteil).

(2) Grundlage der Prüfung ist der in den fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsabschnitten vermittelte Ausbildungsstoff.

### § 13

#### Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Prüfungsteil wird in der zehnten Ausbildungswoche zeitgleich und mit einheitlichen Prüfungsaufgaben für alle Prüfungsteilnehmer durchgeführt. Er besteht aus zwei Abschnitten. Im ersten Abschnitt erfolgt eine Überprüfung der Kenntnisse nach dem Verfahren, aus vorgegebenen Antworten eine oder mehrere Antworten als richtig zu kennzeichnen (Multiple-Choice-Verfahren). Im zweiten Abschnitt sind auf wachdiensttypischen Sachverhalten basierende Fragestellungen zu beantworten. Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt drei Stunden.

(2) Jeder schriftliche Prüfungsabschnitt ist nach § 17 Abs. 1 mit einer Punktzahl zu bewerten. Aus dem Durchschnitt beider Punktzahlen wird nach § 17 Abs. 3 die Note für den schriftlichen Prüfungsteil ermittelt.

(3) Die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils erfolgt durch die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Korrektoren. Die Korrektoren sind aus dem Kreis der in der Ausbildung eingesetzten Fachlehrer zu bestellen. Eine zweite Korrektur erfolgt nur, wenn bei der ersten Korrektur eine Bewertung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfolgte.

### § 14

#### Leitung und Ablauf des schriftlichen Prüfungsteils

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die schriftliche Prüfung. Er benennt für die einzelnen Prüfungsräume das erforderliche Aufsichtspersonal. Die Korrektoren dürfen nicht zur Aufsicht beim schriftlichen Prüfungsteil eingesetzt werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten und in geschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Der Aufsichtführende öffnet den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer.

(3) Die Prüfungsteilnehmer versehen ihre Prüfungsarbeit anstelle ihres Namens mit einer zugeteilten Kennziffer, die jeweils vor Beginn der Prüfung durch Ziehung ermittelt wird. Während der Prüfung wird ein der Kennziffer entsprechender Platz eingenommen.

(4) Prüfern und Korrektoren darf die Zuordnung der Namen der Prüfungsteilnehmer zu den Kennziffern nicht bekannt gegeben werden. Die Prüfungsteilnehmer dürfen in der Prüfungsarbeit keine Hinweise aufnehmen, die den Rückschluss auf ihre Person zulassen; ansonsten ist die Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(5) Der Aufsichtführende vermerkt den Zeitpunkt der Abgabe auf jeder Prüfungsarbeit und bestätigt dies durch Namenszeichen.

### § 15

#### Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil

Zum mündlichen Prüfungsteil ist zugelassen, wer beim schriftlichen Leistungsnachweis mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

### § 16

#### Leitung und Ablauf des mündlichen Prüfungsteils

(1) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen leiten den mündlichen Prüfungsteil. Sie sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Der mündliche Prüfungsteil findet zu Beginn der letzten Ausbildungswoche statt.

(3) Der mündliche Prüfungsteil wird als Gruppengespräch vor einer Prüfungskommission durchgeführt. Im Gruppengespräch sind in der Regel vier Prüfungsteilnehmer zu prüfen. Die Gesamtgesprächsdauer für jeden Prüfungsteilnehmer soll einen Zeitraum von 15 Minuten nicht überschreiten.

(4) Über die Leistungen im mündlichen Prüfungsteil wird in gemeinsamer Beratung der Prüfungskommission entschieden. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist über den Verlauf und das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils eine Niederschrift zu fertigen, die die Bewertungsgrundlagen und die das Ergebnis tragenden Erwägungen nachvollziehbar wiederzugegeben hat.

(5) Im Anschluss an den mündlichen Prüfungsteil geben die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen das Ergebnis bekannt.

### § 17

#### Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

(1) Die während der Ausbildung und Prüfung erbrachten Einzelleistungen sind mit folgenden Punktzahlen und Noten zu bewerten:

14 bis 15 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen („sehr gut“) in besonderem Maße entspricht;

11 bis 13 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen („gut“) voll entspricht;

8 bis 10 Punkte = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen („befriedigend“) entspricht;

5 bis 7 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

2 bis 4 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen („mangelhaft“) nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

0 bis 1 Punkt = eine Leistung, die den Anforderungen („ungenügend“) nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Wird die schriftliche Prüfungsleistung von zwei Korrektoren unabhängig bewertet, ist die Punktzahl aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der Korrektoren bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung zu ermitteln.

(3) Zur Bildung der Einzelnote gilt Folgendes:

13,51 bis 15,00 Punkte = „sehr gut“;

10,51 bis 13,50 Punkte = „gut“;

7,51 bis 10,50 Punkte = „befriedigend“;

5,00 bis 7,50 Punkte = „ausreichend“;

2,00 bis 4,99 Punkte = „mangelhaft“;

0 bis 1,99 Punkte = „ungenügend“.

**§ 18****Gesamtergebnis der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in beiden Teilen der Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Eine Gesamtnote aus beiden Prüfungsteilen wird nicht gebildet.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese ist am letzten Ausbildungstag zu übergeben.

**§ 19****Wiederholung und Nichtbestehen**

- (1) Der nichtbestandene Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht,
1. wenn der Prüfungsteilnehmer der Prüfung oder Teilen derselben ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses ferngeblieben oder er ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurückgetreten ist sowie
  2. in den Fällen des § 21 Abs. 3.
- (2) Bei Vorliegen der Fälle gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Wiederholung des schriftlichen Teils soll spätestens am Tage vor dem mündlichen Prüfungsteil erfolgen. Die Wiederholung des mündlichen Teils findet spätestens am letzten Ausbildungstag statt.

**§ 20****Fernbleiben und Rücktritt**

- (1) Bleibt ein Prüfungsteilnehmer der Prüfung oder einem Teil derselben mit Zustimmung des Prüfungsausschusses fern oder tritt er mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht durchgeführt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen kann. Im Krankheitsfall ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss soll die Vorlage eines polizei- oder amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (2) Hat sich der Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, ist ein nachträglicher Rücktritt von diesem Teil der Prüfung wegen dieses Grundes ausgeschlossen.
- (3) Wer dem schriftlichen Prüfungsteil mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ferngeblieben oder von ihm zurückgetreten ist, kann diesen nach Wegfall des Hinderungsgrundes ablegen.
- (4) Prüfungsteilnehmer, die am schriftlichen Prüfungsteil teilgenommen haben und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses dem mündlichen Prüfungsteil ferngeblieben oder von diesem zurückgetreten sind, können den Prüfungsteil nach Wegfall des Hinderungsgrundes ablegen. Der bereits abgelegte schriftliche Prüfungsteil wird nicht wiederholt.

**§ 21****Täuschungshandlung, sonstiger Verstoß gegen die Ordnung**

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässige Hilfe Anderer zu beeinflussen oder begeht er sonst einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung, ist die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Dies gilt auch für das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben sowie für die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1.
- (2) Nicht zugelassene Hilfsmittel sind durch das Aufsichtspersonal sicherzustellen. Nach Abgabe der Prüfungsarbeit ist unver-

züglich die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet dessen Vorsitzender.

(3) In schweren Fällen des Absatzes 1 schließt die Prüfungsbehörde den Prüfungsteilnehmer von der Prüfung aus. Ein schwerer Fall liegt regelmäßig vor, wenn es ein Prüfungsteilnehmer unternimmt, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder Prüfer zu beeinflussen oder nachträglich den Inhalt einer Prüfungsarbeit zu verändern.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass während der Prüfung die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen, kann die Prüfungsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Entscheidung der Prüfungsbehörde ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung durch die Prüfungsbehörde von dem zugrunde liegenden Sachverhalt zulässig und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen.

**§ 22****Prüfungsakte**

(1) Die Prüfungsakte wird bei der Prüfungsbehörde geführt. Die Prüfungsniederschriften, Mehrfertigungen der Prüfungsbescheinigung, Bescheide, die schriftlichen Prüfungsleistungen sowie sonstige Entscheidungen der Prüfungsorgane sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Jahres, frühestens eine Woche nach Beendigung der Prüfung, auf schriftlichen Antrag an die Prüfungsbehörde seine Prüfungsakte unter Aufsicht einsehen.

(3) Die Prüfungsbehörde kann nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Prüfung die Prüfungsakte vernichten.

**§ 23****Widerspruch**

(1) Gegen die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Leiter der Prüfungsbehörde.

**Abschnitt 5****Anrechnung der Dienstzeit****§ 24****Umfang der anzurechnenden Dienstzeit**

Für Angehörige der Wachpolizei, die für eine Übernahme in den Polizeivollzugsdienst geeignet sind und bis zum Außer-Kraft-Treten des Gesetzes über die Sächsische Wachpolizei mindestens ein Jahr durchgängig in der Wachpolizei beschäftigt waren, verkürzt sich der anschließende Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes um sechs Monate.

**Abschnitt 6****Schlussvorschriften****§ 25****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2004 außer Kraft.

Dresden, den 12. April 2002

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**



**Berichtigung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Euro-bedingten**  
**Änderung von Rechtsverordnungen vom 12. Dezember 2001**  
**Vom 20. März 2002**

In der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Euro-bedingten Änderung von Rechtsverordnungen vom 12. Dezember 2001 wird im Anhang zu Artikel 6, Anlage zu § 1 Abs. 2 SächsArchGebVO an folgenden Stellen die Angabe „mm“ durch die Angabe „cm“ ersetzt:

1. Unter Nummer 5.5.1 nach den Formatangaben 13 x 18, 18 x 24, 24 x 30, 30 x 40, 50 x 60
2. unter Nummer 5.5.2 nach den Formatangaben 13 x 18, 18 x 24, 24 x 30, 30 x 40, 50 x 60

3. unter Nummer 5.5.3 nach den Formatangaben 13 x 18, 18 x 24, 24 x 30, 30 x 40, 50 x 60.

Dresden, den 20. März 2002

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Springborn**  
**Abteilungsleiter**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit**  
**zur Änderung der Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung**  
**Vom 21. März 2002**

Es wird verordnet

1. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
  - a) § 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89),
  - b) § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien im Freistaat Sachsen (SächsRPG) vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 661),
2. durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit aufgrund von § 1 Nr. 2 SächsZuÜbG:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO) vom 9. Mai 2000 (SächsGVBl. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187)“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3186) geändert worden ist“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „diese“ die Angabe „nach Spalte 4 oder 5 der Anlage Aufgaben wahrnehmen oder“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden jeweils die Worte „Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Worte „Regierungspräsidiums Dresden“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In der Anlage wird in der Zeile unter der Bezeichnung „Anlage“ die Angabe „und 5“ gestrichen.

4. Nummer 1 des Verzeichnisses der Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte 2 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950, 969)“ durch die Angabe „Artikel 13 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2333)“ ersetzt.
- b) In den Nummern 1.1 und 1.7.2 wird in den Spalten 4 und 5 jeweils die Angabe „SMUL“ durch die Angabe „RPD“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.7.3 erhält die Spalte 3 folgende Fassung:  
 „hinsichtlich der Vorschriften der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2038/2000 vom 28. September 2000 (ABl. EG Nr. L 244 S. 25) sowie durch Verordnung (EG) Nr. 2039/2000 vom 28. September 2000 (ABl. EG Nr. L 244 S. 26), in der jeweils geltenden Fassung“.
- d) In Nummer 1.9 wird in der Spalte 4 die Angabe „SMUL“ durch die Angabe „RPD“ ersetzt.
- e) In den Nummern 1.10 und 1.11.2 wird in den Spalten 4 und 5 jeweils die Angabe „SMUL“ durch die Angabe „RPD“ ersetzt.
- f) In Nummer 1.11.3 erhalten die Spalten 3 und 4 folgende Fassung:  
 „hinsichtlich der Vorschriften der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen RPD“.

- g) In Nummer 1.11.4 wird in der Spalte 4 die Angabe „SMUL“ durch die Angabe „RPD“ ersetzt.
- h) In Nummer 1.13.1 wird in den Spalten 4 und 5 jeweils die Angabe „SMUL“ durch die Angabe „RPD“ ersetzt.
5. Nummer 2 des Verzeichnisses der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte 2 wird die Angabe „Nr. 6 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059, 2064)“ durch die Angabe „der Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932, 933)“ ersetzt.
- b) In den Nummern 2.6 bis 2.9 wird in der Spalte 4 jeweils die Angabe „SMUL“ durch die Angabe „RPD“ ersetzt.
- c) Nummer 2.10 wird gestrichen.
6. Nummer 3 des Verzeichnisses der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte 2 wird die Angabe „geändert durch Artikel 8 § 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1423)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 398 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2865)“ ersetzt.
- b) In den Nummern 3.1 und 3.2 wird in der Spalte 4 jeweils die Angabe „SMUL“ durch die Angabe „RPD“ ersetzt.
- c) Nummer 3.4 wird gestrichen.
7. Nummer 4 des Verzeichnisses der Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte 2 wird die Angabe „(BGBl. I S. 2233)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 2233, 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 38 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, 1076),“ ersetzt.
- b) In den Nummern 4.33 und 4.34 wird in der Spalte 4 jeweils die Angabe „SMUL“ durch die Angabe „RPD“ ersetzt.
- c) Nummer 4.35 wird gestrichen.
- d) In den Nummern 4.36, 4.37 und 4.44 bis 4.47 wird in der Spalte 4 jeweils die Angabe „SMUL“ durch die Angabe „RPD“ ersetzt.
8. In der Anlage wird die Erläuterung zum vorstehenden Verzeichnis wie folgt geändert:
- a) In einer neuen Zeile nach der das Sächsische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin betreffenden Angabe wird folgende Angabe eingefügt:  
„RPD            Regierungspräsidium Dresden“.
- b) Folgende Angabe wird gestrichen:  
„AbfB            Abfallbehörde;  
                         zuständige Behörde nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuV) vom 20. Dezember 1996 (SächsGVBl. 1997 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“.

#### Artikel 2

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. März 2002

**Der Staatsminister  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Steffen Flath**

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Kajo Schommer**

## Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „Coswig I/2002“ zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Meißen Vom 4. April 2002

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453, 454), geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Abs. 7 SächsStrG wird verordnet:

### § 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Meißen wird das Planungsgebiet „Coswig I/2002“ im Gebiet der Stadt Coswig festgelegt.

#### *Beschreibung des Planungsgebietes:*

Das Planungsgebiet „Coswig I/2002“ umfasst in vollem Umfang die Flurstücke 306/5; 306/6; 307; 307b und 311 der Gemarkung Coswig.

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Coswig hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und dessen

Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Coswig in der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

### § 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den in den Planungsgebieten liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 37 Abs. 4 SächsStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG hiervon nicht berührt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306, 3308) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), das zuletzt durch Gesetz vom

31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Dresden, den 4. April 2002

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Hasenpflug**  
**Regierungspräsident**

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Dresden**  
**über die Festlegung des Planungsgebietes „Radebeul-Naundorf“**  
**zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84**  
**zwischen Niederwartha und Meißen**  
**Vom 4. April 2002**

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453, 454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 39 Abs. 7 SächsStrG wird verordnet:

**§ 1**

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Staatsstraße S 84 zwischen Niederwartha und Meißen wird das Planungsgebiet „Radebeul-Naundorf“ im Gebiet der Stadt Radebeul festgelegt.

*Beschreibung des Planungsgebietes:*

Das Planungsgebiet „Radebeul-Naundorf“ umfasst in vollem Umfang die Flurstücke 1846/10; 1846/11; 1846/12; 1846/13; 1850/2; 1850/3; 1850/4 und 1850/5 der Gemarkung Naundorf.

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Radebeul hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und dessen Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Radebeul in der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

**§ 2**

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den in den Planungsgebieten liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 37 Abs. 4 SächsStrG zugelassen werden, wenn

überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG hiervon nicht berührt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306, 3308) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163) geändert worden ist, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Dresden, den 4. April 2002

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Hasenpflug**  
**Regierungspräsident**

---

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

---

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 81, Fax (03 51) 5 64 11 98  
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49  
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.  
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** vier Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 3,21 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>